



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Buchhofen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem
Grünordnungsplan für das Sondergebiet (SO) „SO Photovoltaik Ottmaring“ und
Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch
Deckblatt Nr. 33 im Parallelverfahren**

- Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs.3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB –

Der Gemeinderat Buchhofen hat in der öffentlichen Sitzung vom 02.03.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Photovoltaik Ottmaring“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 220 der Gemarkung Ottmaring in den Grenzen der genannten Flurstücke zum Stand vom 01.02.2024.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 28.09.2023 wurde beschlossen, die Auslegung, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB, sowie die zweite Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB durchzuführen.

Am 01.02.2024 hat der Gemeinderat Buchhofen Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Buchhofen beschließt, den vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Photovoltaikpark Ottmaring“ mit den eigearbeiteten Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB nach § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB zu billigen und sowohl die erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, als auch die dritte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Buchhofen beschließt, den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes Deckblatt Nr. 33 mit den eigearbeiteten Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB nach § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB zu billigen und sowohl die erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, als auch die dritte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die vom Gemeinderat gebilligten Entwürfe in der Fassung vom 01.02.2024 einschließlich Begründung liegen während der Zeit vom 16.02.2024 bis 19.03.2024 in den Räumen der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Anschrift Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1 in 94554 Moos zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 13.00 bis 17.30 Uhr) zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit ist es auch möglich, Einwendungen gegen den Entwurf vorzubringen.

Durch die Planungen soll die Nutzung von erneuerbaren Energien, insbesondere von Sonnenenergie im Bereich des oben benannten Gebietes ermöglicht werden.

Bestandteil der auslegten Unterlagen sind auch die umweltbezogenen Informationen, die in der Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten sind.

Diese umweltbezogenen Informationen können während der Auslegung eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden betrachtet:

- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima
- Schutzgut Landschaftsbild
- Schutzgut Kultur und Sachgüter
- Schutzgut Fläche

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt (§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung während der Auslegungsfrist nicht fristgerecht abgegeben worden sind (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift), bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Buchhofen deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB). Gem. § 47 Abs. 2a VwGO ist der Antrag (§ 47 VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder bestimmte Satzungen des BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig, wenn die den Antrag (§ 47 VwGO) stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der Betroffenen nicht oder nur verspätet geltend gemacht hat.

Insbesondere wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemeinde Buchhofen
Moos, den 07.02.2024

gez.

Josef Friedberger
Erster Bürgermeister

angeheftet am 07.02.2024

abgenommen am 20.03.2024